Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBI. I S. 394), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg in Ihrer Sitzung am 25. Januar 2007 nachstehenden I. Nachtrag der Hauptsatzung der Gemeinde Löhnberg vom 23. Juli 1993 erlassen:

I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Löhnberg vom 23. Juli 1993

Artikel I:

§ 6 Haushaltsführung erhält folgende Fassung:

Beginnend mit dem 01. Januar 2009 wird in der Gemeinde Löhnberg bei der Aufstellung und Umsetzung des Haushaltes die Doppik eingesetzt.

Artikel II

§ 6 Inkrafttreten wird § 7

Artikel III

Der I. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Löhnberg, den 16.02.2007

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEIMEINDE LÖHNBERG

Bürgermeister

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Löhnberg

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg am 22. Juli 1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Der Vorsitz in der Gemeindevertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt 2 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäβ § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

a) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,

b) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),

c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschlieβungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,

 d) Erwerb, Tausch, Veräuβerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von DM 10.000, -- im Einzelfall,

e) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluß auf einen Ausschuß oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung

Mitglied der Gemeindevertretung = Ehrengemeindevertreterin

Bürgermeisterin oder Bürgermeister Beigeordnete

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte

= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung

= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter

= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

= eine die ausgeübte ehrenbeamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck im WEILBURGER TAGEBLATT öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekanntzumachenden Text enthält.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs. 6 HGO durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:
 - 1. Löhnberg Rathaus
 - 2. Niedershausen Gemeindeverwaltung
 - 3. Obershausen Dorfgemeinschaftshaus
 - 4. Selters Dorfgemeinschaftshaus

Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den oben bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 u. 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Löhnberg, Rathaus, Obertorstraße 5 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die Gemeinde macht nach Abs. 1 bekannt, daβ der Bebauungsplan genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 10.11.1989 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Löhnberg, den 23. Juli 1993

DER GEMEINDEVORSTAND

92. Leuninger Bürgermeister L.S.